

Das Kapitalabfindungsgesetz im Ausschuss.

Der Reichshaushaltsausschuss des Reichstags setzte gestern die Beratung des Kapitalabfindungsgesetzes fort. General v. Dargemann erklärte zu § 3 (Höhe der abzufindenden Gebühren), es werde nur ausnahmsweise ein vorzeitiger Verkauf der durch die Abfindung erworbenen Grundstücke vorkommen. Es würde zu unerträglichen Zuständen führen, wenn die Heeresverwaltung auch noch die Abgefundenen überwachen müsste. Von derartigen Bestimmungen möge abgesehen werden. Ein nationalliberaler Abgeordneter sprach sich dafür aus, die Aufsicht auf das Notwendigste zu beschränken. Es solle einmal die zweckmäßige Verwendung gesichert dann aber auch die Verzettelung der Abfindungssumme verhindert werden. Hierfür würde die Form der Sicherungshypothek genügen, die sich allmählich verringert und mit dem Tode des Abgefundenen erlischt. Die Volkspartei meint, daß man sich auf den im Sinne des Vorredners gestellten nationalliberalen Antrag einigen könne. Es müsse eine Sicherheit gegen den Verlust des Grundstücks geschaffen werden.

Nach weiterer eingehender Beratung wird auf Antrag der Sozialdemokraten, des Zentrums, der Nationalliberalen und Konservativen beschlossen, folgenden § 2a einzufügen:

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts zu sichern.

Angenommen wurde auch folgender Antrag Baasche (nl.) auf Einfügung der nachfolgenden Bestimmung:

Zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Abfindungssumme und der etwaigen Rückzahlungspflicht ist eine Sicherungshypothek zugunsten des Militärstatus einzutragen. Die Sicherungshypothek vermindert sich jährlich um den Betrag des kapitalisierten Rententeils und erlischt mit dem Tode des Rentenberechtigten.

Weitere Beschränkungen der Eigentumsrechte seitens des Reichs sind unzulässig.

Darauf wurden die §§ 3 (Inhalt oben) und 4 (Altersgrenze für die Abfindungssumme) in der Fassung der Vorlage angenommen. § 5 setzt die Höhe der Abfindungssumme fest. Sie soll beim 21. Lebensjahr das Sechzehnfache der jährlichen Versorgungsgebühren betragen und, wenn die Abfindung in einem höheren Alter erfolgt, sinken, so daß sie im 55. Lebensjahr das Siebeneinhalbfache beträgt.

Zu diesem Paragraphen verlangt ein sozialdemokratischer Antrag, daß die Abfindungsskala dahin geändert werde, daß ihr ein Zinsfuß von nicht mehr als 4 v. H. zugrunde zu legen ist. Ein Regierungsvertreter erklärt, daß 5 v. H. zugrunde gelegt wurden, weil das Reich etwa 5 v. H. zur Beschaffung des Kapitals aufwenden müsse. Wenn 50 000 Personen in Betracht kämen, dann seien bei einer Durchschnittsabfindung von 3000 M. 150 Mill. M. erforderlich. Bei der Berechnung der Sterblichkeit habe die allgemeine Statistik nicht benutzt werden können, weil Kriegsinvaliden Risiken mit erhöhter Gefahr bieten. Man habe deutsche und österreichische Statistiken der Unfallversicherung herangezogen und das Mittel genommen. § 5 mit dem sozialdemokratischen Antrag (Zugrundelegung einer Verzinsung zu 4 v. H.) wurde angenommen.

§ 6 bestimmt, daß bei

Wiederverheiratung einer abgefundenen Witwe

die Abfindungssumme binnen drei Monaten insoweit zurückzahlen ist, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebühren übersteigt. Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit gefordert werden. Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Antrag Behrens (Deutsche Fraktion) will einen § 5a einfügen, wonach eine sich wiederverheiratende versorgungsberechtigte Witwe das Dreifache ihrer Jahresrente als Witwenabfindung erhalten soll. Der Antrag verlangt weiter, daß § 6 eingeleitet werde: „Schließt eine nach § 1 abgefundene Witwe eine weitere Ehe . . . usw.“. Endlich soll dem § 6 folgender Absatz 4 hinzugefügt werden:

Auf die Rückzahlung der Abfindungssumme wird die nach § 5a bei der Wiederverheiratung zahlbare Witwenabfindung in Anwendung gebracht.

Nach weiterer eingehender Beratung wird der Antrag Behrens angenommen.

§ 7 bestimmt, daß die Abfindungssumme auf Erfordern insoweit zurückzahlen ist, als sie nicht innerhalb einer von der obersten Militärverwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist. Der nach § 4 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom 1. des Monats wieder auf, in dem die nichtbestimmungsgemäß verwendete Abfindungssumme zurückgezahlt ist. Hierzu wird ein nationalliberaler Antrag angenommen, der den § 7 folgendermaßen faßt:

Die bewilligte Abfindungssumme ist nur so weit auszusahlen, als sie bestimmungsgemäß verwendet wird. Der nach § 4 erloschene Anspruch auf Rente lebt mit Wirkung vom 1. des Monats wieder auf, an dem die noch bestehende Sicherungshypothek (§ 2a) zurückgezahlt ist.

Auf sozialdemokratischen Antrag wird dem § 7 ein dritter Absatz angefügt, der bei Rückgabe der Siedlungsstelle oder Wohnstätte Zurückverwandlung der erhaltenen Abfindungssumme in die ursprüngliche Rente vorsieht und Sicherung dieser Wiederherstellung der Renten durch eine Sicherungshypothek in der Höhe der Abfindungssumme.

Vom § 8, dem letzten Paragraphen der Vorlage, wurde der erste Absatz: „Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden“, angenommen, die Absätze 2 und 3 (Pfändung einer Kapitalabfindung) werden gestrichen.

Damit war die erste Lesung des Kapitalabfindungsgesetzes beendet, und der Ausschuss vertagte sich auf Freitag, 10 Uhr vormittags, zur Beratung des Posthaushalts. Bei Beginn der Sitzung wird der Reichskanzler Mitteilungen über die äußere Lage des Reiches machen.